

In Sachen

DIE GRÜNEN,
geschäftsführender Vorstand des Landesverbandes Baden-Württemberg,
vertr. d. R aus S

-Antragssteller-

g e g e n

DIE GRÜNEN,
Bundesvorstand, vertr. d. d. Bundesgeschäfts W aus B

-Antragsgegner-

wegen Beschlußanfechtung
hier: Antrag auf Einstweilige Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht der Partei DIE GRÜNEN am 06.04.1989 durch Gustav Schnepfer als
Vorsitzenden beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe

1. Das Bundesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine Einstweilige Anordnung erlassen (§ 12 I SchGO).

Eine Einstweilige Anordnung wird im Bezug auf den Streitgegenstand, wie er sich aus dem Hauptsacheverfahren ergibt, dann erlassen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, notwendig erscheint.

2. Der Antragssteller hat seine Antragsbefugnis gem. § 3 der SchGO nicht hinreichend dargelegt. Auf den entsprechenden Hinweis des Schiedsgerichts vom 16.03.1989 hat der Antragssteller zu den insoweit bestehenden Bedenken des Schiedsgerichts keine Stellung genommen.

In Ermangelung ordnungsgemäßer Antragsbefugnis ist der Antrag unzulässig.
Der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung war damit zurückzuweisen.

3. Die Entscheidung ist gem. § 13 II 1 SchGO kostenfrei.
4. Gegen diese Entscheidung kann der Antragssteller binnen 2 Wochen nach Zustellung gem. § 12 III SchGO Beschwerde einlegen.